



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ingenieure in Bayern

Offizielles Organ der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Nachrichten Informationen Menschen Ereignisse

Mai 2014

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Jetzt Mitglied werden
DIE Vertretung für alle Ingenieure im Bauwesen

EnEV, kommunale Infrastruktur und Hochwasserschutz sind die zentralen Themen Kammer trifft Umweltminister Dr. Huber

Die Gespräche mit führenden bayerischen Politikern zu intensivieren, um die Interessen der Mitglieder optimal vertreten zu können, ist eines der wesentlichen Ziele des Vorstands für die aktuelle Legislaturperiode.

Auf Initiative des Vorstands fand nun am 31. März 2014 ein Treffen mit dem bayerischen Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz Dr. Marcel Huber statt. Am Termin nahmen der Präsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter, der 2. Vizepräsident Prof. Dr.-Ing. habil. Norbert Gebbeken, Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis und Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek teil.



Geschäftsführerin, Präsident, 2. Vizepräsident und Vorstandsmitglied Lyssoudis trafen sich mit Staatsminister Huber (Mitte)
Foto: StMUG

Neuregelung der EnEV

Präsident Dr. Schroeter trug die Bereitschaft der Kammer vor, die in der neuen EnEV festgelegten Aufsichtspflichten für die Erstellung von Energieausweisen und Inspektionsberichten für Klimaanlageanlagen zu übernehmen. Herr Lyssoudis sprach auch die Problematik der Listenführung der Energieberater bei der dena an.

Kommunale Infrastruktur

Dr. Schroeter thematisierte die Probleme vieler Kommunen mit der Erhaltungsfinanzierung. Der Minister stellte das Programm der Staatsregierung zur Finanzierung von Härtefällen vor: Bis 2015 stehen 80 Millionen Euro zur Verfügung, um Härtefälle aus Naturschutzgründen oder demografischem

Wandel zu unterstützen. Dabei soll aber am Grundsatz der Eigenfinanzierung festgehalten werden.

Weiter gebe es Unterstützung für die Erstellung von Katastern – ein erster Schritt für die Kommunen, um die Sanierungsbedürftigkeit des Bestands festzustellen.

Hochwasserschutz

Minister Huber informierte darüber, dass bis zum Jahr 2020 3,2 Milliarden Euro für den Hochwasserschutz zur Verfügung stünden, also auf die planenden Ingenieure eine große Aufgabe zukomme. Nur noch höchstens 30 Prozent der Planung könne dabei in der Verwaltung bewältigt werden, 70 Prozent würde an Freiberufler vergeben.

Demnächst Treffen mit Ilse Aigner

Weitere Gespräche mit den bayerischen Politikern stehen an. Über das Treffen mit Ilse Aigner, bayerische Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, am 2. Mai berichten wir in der Juni-Ausgabe.

Schroe/amt

Inhalt

| | |
|---------------------------------|-----|
| Ergebnisse Konjunkturumfrage | 2 |
| Auslobung Ingenieurpreis 2015 | 3 |
| Ehrung für Kammermitglieder | 4 |
| Versorgungswerk | 5 |
| Veranstaltungsrückblick | 6 |
| Interview Hochschulbeauftragter | 7 |
| Recht | 8-9 |
| Kammer-Kolumne | 10 |
| Energieberater für Baudenkmale | 12 |

Gespräche mit Politikern, Ulrich-Finsterwalder-Preis, neue regelmäßige Online-Umfrage Bericht aus dem Vorstand

Geschäftsführerin Dr. Ulrike Raczek berichtet aus der Vorstandssitzung vom 10. April 2014.

Verstärkte politische Arbeit

Im Rahmen seiner politischen Arbeit vereinbarte der Vorstand mit mehreren bayerischen Staatsministern Gesprächstermine für die kommenden Wochen und Monate. Nach den Treffen mit Umweltminister Dr. Marcel Huber (siehe Bericht auf Seite 1) und Wirtschafts- und Energieministerin Ilse Aigner finden in Kürze Gespräche mit dem bayerischen Landwirtschafts-, dem Finanz- und dem Innenministerium statt. Nach der Europawahl am 25. Mai sollen zusätzlich Termine mit den Europaabgeordneten angesetzt werden. Wir werden in den kommenden Ausgaben über die Gespräche berichten.

Ulrich-Finsterwalder-Preis

Der 1988 verstorbene Münchner Bauingenieur Ulrich Finsterwalder zählt zu den bedeutendsten Ingenieuren des Stahl- und Spannbetonbaus im 20. Jahrhundert.

Der Ernst und Sohn Verlag wird künftig regelmäßig den „Ulrich-Finsterwalder-Preis“ vergeben. Er ersetzt den bisherigen Ingenieurbaupreis, den der Verlag seit 1988 auslobt und für herausragende Leistungen in der gesamten Bandbreite des Ingenieurbaus vergibt. 2015 wird der international ausgeschriebene Ulrich-Finsterwalder-Preis erstmals in München verliehen. Die Kammer ist Partner der Veranstaltung.

Bayerischer Ingenieuretag 2015

Zum nächsten Bayerischen Ingenieuretag lädt die Kammer am 23. Januar

2015 ein. Als Thema des 23. Bayerischen Ingenieuretags legt der Vorstand „Ingenieure setzen Maßstäbe“ fest.

Neue Online-Umfrage

Um zusätzliche Impulse für die Arbeit der Kammer und ihre Mitglieder zu erhalten, beschloss der Vorstand, künftig regelmäßig eine Kurzumfrage im Internet durchzuführen. Die erste Umfrage soll bereits im Juni 2014 starten. Wir stellen das Umfragetool im nächsten Heft ausführlich vor.

Mitarbeit im Normenausschuss

Der Vorstand schlägt Kammermitglied Dipl.-Ing. Ulrich Möhler gegenüber der Bundesingenieurkammer zur Mitarbeit im Normenausschuss zur Überarbeitung der DIN 18005, Schallschutz im Städtebau, vor. *rac/amt*

Ergebnisse der Konjunkturumfrage 2014 liegen vor

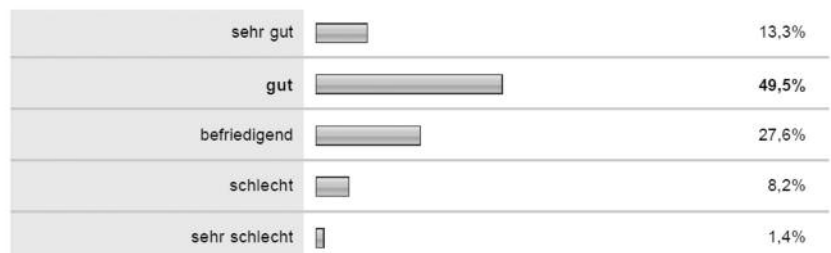
Deutliche Verbesserung der Ertragslage

Die Ertragslage der bayerischen Ingenieure hat sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich verbessert. Die Schwierigkeiten, die Büroinhaber bei der Besetzung offener Stellen haben, spitzen sich dagegen weiter zu. Das ergab die Konjunkturumfrage 2014 der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau.

62,8 Prozent der Planungsbüros schätzen ihre aktuelle Ertragslage als sehr gut bzw. als gut ein. Noch im vergangenen Jahr beurteilte die Mehrheit ihre Ertragslage nur als befriedigend. Hier zeigt sich eine deutliche Verbesserung der Situation. Die Ursache für die Steigerung ist in der Umfrage zwar nicht direkt erfasst, könnte aber eine Auswirkung der gestiegenen Honorarsätze durch die HOAI 2013 sein.

Ingenieurmangel verschärft sich weiter
Negativ hingegen ist die Entwicklung bei der Bestzung offener Stellen zu sehen. Fast die Hälfte der befragten Ingenieurbüros (48,5 Prozent) suchen Mitarbeiter und beinahe drei Viertel der

Die Ertragslage Ihres Planungsbüros ist



Die Ertragslage ist überwiegend gut bis sehr gut.

Grafik: bayika

Büros (73,2 Prozent) geben an, Schwierigkeiten bei der Besetzung offener Stellen mit qualifiziertem Personal zu haben. Der Mangel an Ingenieuren auf dem Arbeitsmarkt hat sich also weiter verschärft.

Einstiegsgehälter steigen

Der Ingenieurmangel wird auch durch eine deutliche Verschiebung hin zu höheren Einstiegsgehältern für Studienabsolventen bestätigt. Inzwischen erhalten bereits 32,2 Prozent der Absolventen ein Einstiegsgehalt von 40.000

bis 50.000 Euro. Im Vorjahr waren es lediglich 10 Prozent. *amt*

Die Ergebnisse im Detail gibt es unter:
> www.bayika.de/de/konjunkturumfrage

Firmenlauf: schnell anmelden!

Noch bis zum 4. Juni können sich unsere sportbegeisterten Mitglieder für den Münchner Firmenlauf B2Run am 15. Juli anmelden. Die Kammer stellt kostenlos 50 Startplätze. *amt*
> www.bayika.de/de/aktuelles



Im Januar 2015 verleiht die Bayerische Ingenieurekammer-Bau zum achten Mal den Ingenieurpreis. Das Thema des Ingenieurpreises 2015 lautet „Ingenieure setzen Maßstäbe“. Der Preis ist mit 10.000 Euro dotiert. Bewerbungsschluss ist am 24. Oktober 2014.

Prämiert werden Ingenieurleistungen, Projekte und Bauwerke, die zum Beispiel durch ihre Bauweise, technisch anspruchsvolle Konstruktionsprinzipien oder den Einsatz neuer Baustoffe und innovativer Techniken überzeugen. Ausdrücklich erwünscht sind auch zukunftsorientierte Lösungen, die sich durch ein besonders ressourcenschonendes Planen und Bauen, eine herausragende Energieeffizienz oder den

konsequenten Einsatz erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe auszeichnen.

Fortschrittliche Ingenieurleistungen

Mit dem Ingenieurpreis 2015 würdigt die Kammer fortschrittliche technische Ingenieurleistungen, die Funktionalität, Wirtschaftlichkeit, Innovation und Ästhetik bei der Planung, Errichtung und Nutzung von Bauwerken vereinen und durch ihren Entwurf, ihre technisch-konstruktive Durchbildung oder ihre exzellente Ausführung einen hohen Standard repräsentieren.

Projekte sämtlicher Fachbereiche

Eingereicht werden können sämtliche aus den Fachbereichen der Ingenieur-

wissenschaft und -praxis im Bauwesen hervorgegangenen Projekte ohne Größen- und Umfangsregularien. Kleine Detailideen werden dabei ebenso berücksichtigt wie größere Projektideen.

Teilnahmebedingungen

Zugelassen sind alle Projekte und Objekte, die nach dem 1. Januar 2009 realisiert wurden sowie Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2009 begonnen wurden und bis zum Zeitpunkt der Abgabe abgeschlossen sind.

Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie in der Auslobungsbroschüre, die diesem Heft beiliegt, und unter: *amt*

> www.bayika.de/de/ingenieurpreis

Ministerin Ilse Aigner übernimmt Schirmherrschaft 2. Tag der Energie im Juli

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr lädt die Bayerische Ingenieurekammer-Bau am 12. und 13. Juli erneut zum bayernweiten Tag der Energie ein.

30 große und kleine Projekte zur Energieeinsparung und Energieeffizienz können am Aktionswochenende kostenlos besichtigt werden. Es finden Veranstaltungen in allen bayerischen Regierungsbezirken statt.

Auftakt im Stadion des FC Augsburg

Ein besonderes Highlight in diesem Jahr ist die Auftaktveranstaltung am 11. Juli im Stadion des FC Augsburg. Die SGL arena ist das erste CO₂-neutrale Fußballstadion der Welt. An der Planung war eines unserer Kammermitglieder beteiligt. So tritt die Kammer passend zur Fußballweltmeisterschaft den Beweis an, dass Energieeffizienz in allen Bereichen des Lebens möglich ist – auch im Fußballstadion.

Ilse Aigner ist Schirmherrin

Mit der bayerischen Energieministerin Ilse Aigner konnte die Kammer in diesem Jahr eine prominente Schirmherrin für den Tag der Energie gewinnen.

Mitglieder präsentieren sich

„Ich freue mich, dass unsere Kammermitglieder die Gelegenheit nutzen, sich beim Tag der Energie einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren. Durch dieses Veranstaltungsformat vermitteln wir den Bürgerinnen und Bürgern, dass es uns Ingenieure braucht, um die hochgesteckten Energieziele zu erreichen. Exklusiv haben unsere Mitglieder hier die Möglichkeit, sich als die Macher der Energiewende zu präsentieren und die Bevölkerung für ihre Arbeit zu begeistern“, erläutert Präsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter. *amt*

Alle Termine und Projekte finden Sie im Internet unter:

> www.energietag.info

Nordische Delegation

Im April 2014 begrüßten Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter und der Vorsitzende des AK Netzwerk Kooperation, Dr.-Ing. Dirk Jankowski, eine Delegation der Association of Nordic Engineers (ANE) aus Dänemark, Schweden und Norwegen. Diese interessierten sich besonders für die Arbeit der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau als Interessensvertretung der Ingenieure in Bayern sowie die Bedeutung der Ingenieure für Bayern.

Nach einer Vorstellung der Kammer und deren Arbeit durch den Präsidenten informierte Dr.-Ing. Dirk Jankowski über die Bedeutung der bayerischen Ingenieure unter anderem hinsichtlich des Ausbaus der Infrastruktur, der Wohnraumförderung, des Denkmalschutzes und der Energiewende. Im Dialog mit den Gästen wurde auch über das aktuelle Ausbildungssystem für Ingenieure an deutschen Hochschulen diskutiert. *eh*

Aus dem Ausschuss Baurecht und Sachverständigenwesen

Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen

Was steht denn im Gesetz? Eine Frage von Ingenieuren, die bei der Auftragsbearbeitung nach Antworten suchen. Der Blick ins Gesetz bietet dem Planer die Sicherheit, verantwortungsvoll mit einer Planungsaufgabe umzugehen.

Gesetze werden laufend fortgeschrieben, angepasst und in demokratischen Verfahren verabschiedet. Europäische Vorgaben, gesellschaftliche Veränderungen, wirtschaftliche Zwänge oder maßgebende Unglücksfälle sind Beispiele für die vielfältigen Gründe zur Änderung von Gesetzen.

Stellungnahmen der Kammer

Bevor Gesetzesvorlagen in den Parlamenten gelesen werden, legt die öffentliche Verwaltung die Änderungsentwürfe zur Anhörung aus. Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau kann, wie im Übrigen jeder Einzelne auch, eine Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen abgeben. Davon macht die Kammer regen Gebrauch und hat z.B. jede Änderung der Bayerischen Bauordnung kommentiert. Die Interessen der Kammermitglieder werden damit bei der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren vertreten.



Der Ausschuss Baurecht und Sachverständigenwesen vertritt die Interessen der Mitglieder in Gesetzgebungsverfahren. Foto: bayika

Vom Anhörungsverfahren darf nicht erwartet werden, dass sämtliche Stellungnahmen in Paragraphen umgesetzt werden. Parallel dazu findet der politische Meinungsbildungsprozess über die Parteien statt. Es ist immer spannend, was zum Schluss, d.h. im geänderten Gesetz von den geäußerten Argumenten übrig bleibt.

Viele Fachbereiche einbeziehen

Die Mitglieder des Ausschusses Baurecht und Sachverständigenwesen bereiten die Kammerstimmungen vor. Dabei ist die Ausschuss-Zusammensetzung besonders wichtig. Möglichst viele Fachbereiche sollen sich qualifiziert äußern können. Die Vielfalt ist bei

den derzeitigen Mitgliedern gegeben und es wird trotz der unterschiedlichen Körpergröße auf Augenhöhe engagiert diskutiert, gearbeitet und beschlossen.

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Herbert

Mitglieder des Ausschusses

Dipl.-Ing.(FH) Thomas Herbert
(Vorsitzender)
Dr.-Ing. Peter Henke
(Stv. Vorsitzender)
Dipl.-Ing. (FH) Klement Anwander
Dipl.-Ing. Univ. Thomas Fernkorn
Dipl.-Ing. (FH) Edda Heinz
Dr.-Ing. Michael Hergenröder
Dipl.-Ing. (FH) Hermann Kaufer
Vorstandsbeauftragter:
Dipl.-Ing. (FH) Alexander Lyssoudis

Hohe Auszeichnung für Kammermitglieder Sailer und Stepan

Leo-von-Klenze-Medaille verliehen

Eine hohe Ehrung wurde den langjährigen Kammermitgliedern Dipl.-Ing. Friedrich Sailer und Dr. Ing. Kurt Stepan zuteil. Beide wurden am 7. April 2014 von Staatsminister Joachim Herrmann mit der Leo-von-Klenze-Medaille ausgezeichnet.

Gewürdigt werden Persönlichkeiten, die herausragende Leistungen in der Architektur, dem Städte- und Wohnungsbau oder der Ingenieurbaukunst erbracht haben. Benannt ist die Auszeichnung nach dem ersten Leiter der 1830 von König Ludwig I. gegründeten Obersten Baubehörde, Leo von Klenze.

Projekte im In- und Ausland

Sailer und Stepan haben bemerkenswerte Projekte im In- und Ausland verwirklicht. Exemplarisch sind die Dachkonstruktion und Fassade der Allianz Arena, die Filialkirche St. Bonifatius in Dietenhofen und der Zentrale Omnibusbahnhof in München in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Auer und Weber zu nennen. Zudem haben sie mit der Staatsbauverwaltung unter anderem die Pionier- und Fachschule des Heeres in Ingolstadt, die Neubauten der Fachhochschule Ansbach und die Erweiterung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

am Standort Triesdorf erfolgreich realisiert. Und nicht zuletzt waren Sailer und Stepan an zahlreichen, vom Freistaat geförderten Projekten des Wohnungs- und Städtebaus beteiligt. So erstellten sie im Rahmen der Landesgartenschau 2010 in Rosenheim Brückenbauwerke, für die sie mit dem Holzbaupreis Bayern ausgezeichnet wurden.

Engagement in der Kammer

Innerhalb der Kammer ist Dipl.-Ing. Fritz Sailer aktuell ehrenamtlich als Beisitzer im Eintragungsausschuss aktiv. Dr.-Ing. Kurt Stepan gehört der Jury des Ingenieurpreises 2015 an. *str/amt*

Informationen zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht Mitgliedschaft im Versorgungswerk

Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 müssen sich angestellte Ingenieure, die als freiwillige Mitglieder der BaylKa-Bau noch aufgrund der Altregelung Mitte der 90er Jahre von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden sind, darauf einstellen, wieder Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung zu sein – dies jedenfalls dann, wenn sie nach dem Zeitpunkt ihrer Befreiung den Arbeitgeber gewechselt haben.

Mit dem Arbeitsplatzwechsel ist die zuvor erteilte Befreiung kraft Gesetzes erloschen, so das Bundessozialgericht (BSG). Angestellte Mitglieder, die deshalb ihre Befreiung verloren haben, könnten zwar grundsätzlich einen neuen Befreiungsantrag stellen. Jedoch wird dieser Antrag immer nach der Rechtslage beurteilt, welche im Zeitpunkt der Antragsstellung gilt.

Nachzahlungspflicht

Da schon seit 1996 freiwillige Kammermitglieder keinen Anspruch auf Befreiung mehr haben, wird ein hierauf gerichteter Antrag nicht mehr zum Erfolg führen. Die Folge davon ist, dass freiwillige Mitglieder im Angestelltenverhältnis künftig in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtig sind.

Prinzipiell gilt dies bereit von dem Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels an, jedoch lässt sich den von der Deutschen Rentenversicherung veröffentlichten Informationen entnehmen, dass für die Zeiträume vor 2012 Vertrauensschutz gewährt wird, wenn der Betroffene weiterhin eine Tätigkeit wie jene ausübt, für die er befreit worden ist. Rechtssicherheit kann gewonnen werden durch neue Antragstellung oder auch eine schriftliche Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Fortgeltung einer Befreiung.

Nachzahlungspflichten werden sich deshalb in vielen Fällen auf die Zeiten nach dem BSG-Urteil im Jahr 2012 beschränken. Nach den sozialrechtlichen Bestimmungen trifft die Nachzahlungspflicht den Arbeitgeber, der deshalb die geschuldeten Sozialbeiträge zur

Rentenversicherung noch einmal zu zahlen hat. Dagegen kann er sich nicht mit dem Einwand wehren, dass er bereits Beiträge in die Ingenieurversorgung eingezahlt hat und die durch das BSG geprägte Rechtsentwicklung nicht vorhersehen konnte. Lediglich für die letzten drei Abrechnungszeiträume (in der Regel monatliche Abrechnung) kann der Arbeitgeber eine Verrechnung mit den Gehaltszahlungen vornehmen (§ 28g SGB IV). Darüber hinausgehende Erstattungsbeiträge schuldet der Arbeitnehmer normalerweise nicht, er kann jedoch die Ingenieurversorgung anweisen, den dort trotz fehlender Befreiung eingezahlten Betrag an den Arbeitgeber zu erstatten. Einen Rechtsanspruch hierauf hat der Arbeitgeber jedoch nicht.

Anders kann sich die Rechtslage dann darstellen, wenn der Arbeitnehmer von der fehlenden Befreiung gewusst hat und seinen Arbeitgeber hierauf nicht hingewiesen und ihn dadurch wissentlich in die Gefahr einer längeren Doppelzahlung gebracht hat. Unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes könnte es sein, dass der Arbeitgeber auch für mehr als drei Monate eine Erstattung beanspruchen kann.

Freiwillige Versicherung sinnvoll

Für den Angestellten, der künftig in die Rentenversicherung einzahlen muss, besteht die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft bei der Ingenieurversorgung freiwillig fortzusetzen. Dabei wäre ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen, derzeit 140,50 Euro im Monat bzw. kann von freiwilligen Mitgliedern der BaylKa-Bau auf Antrag auch der halbe Mindestbeitrag (70,25 Euro) entrichtet werden. Vorteil der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ist nicht nur das weitere Anwachsen der Anwartschaft, sondern auch die Chance, künftig höhere Beiträge auch dann wieder in die Ingenieurversorgung einzahlen zu können, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtmitgliedschaft und damit für eine erneute Befreiung von der gesetzlichen Renten-

versicherung eintreten sollten oder eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen wird. Denn wer zuvor aus der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgeschieden ist, wird wegen der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren selbst dann nicht wieder aufgenommen, wenn er die Voraussetzungen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wieder erfüllen sollte oder wenn er selbstständig tätig wird.

Statusfeststellung beantragen

Kammermitgliedern, die als Arbeitgeber angestellte Ingenieure beschäftigen, ist zu raten, bei den Mitarbeitern, die noch über eine Befreiung verfügen, eine sog. Statusfeststellung bei der Rentenversicherung zu beantragen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass erst zu einem späteren Zeitpunkt, insbesondere im Rahmen einer Betriebsprüfung, das Fehlen der Befreiungsvoraussetzungen festgestellt wird, was dann zu Nachzahlungspflichten gegenüber der Rentenversicherung führen würde. Wie oben dargestellt, trifft die Nachzahlungspflicht nicht den Mitarbeiter, sondern den Arbeitgeber, der nur in Höhe von drei Monatsanteilen die Arbeitnehmerbeiträge vom Gehalt seines Mitarbeiters abziehen kann. Mit der Statusfeststellung kann der Arbeitgeber also den Nachzahlungszeitraum erheblich verkürzen. *eb*

Mehr Infos beim Justitiariat oder unter > Deutsche-Rentenversicherung.de
 > www.bingv.de > Aktuelles

Monika Rothe zurück



Foto: Hohenacker

Monika Rothe hat zum 1. April ihre Tätigkeit als juristische Sachbearbeiterin bei der Kammer wieder aufgenommen. Sie ist vormittags am Montag, Mittwoch und Freitag erreichbar. *amt*

m.rothe@bayika.de, 089 419434-24

Mitglieder informieren sich über die Projekte DESERTEC und BAMTEC

Erfolgreiche Regionalveranstaltungen

Nach der ersten Regionalveranstaltung 2014 in Erlangen hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau Ende März/Anfang April die Kammermitglieder zu zwei weiteren interessanten Veranstaltungen eingeladen.

Am 26. März 2014 konnten sich die Teilnehmer in der Kammergeschäftsstelle über das DESERTEC-Projekt der gleichnamigen Foundation informieren. Nach einer kurzen Begrüßung durch das Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Alexander Lyssoudis und den Regionalbeauftragten Dipl.-Ing. Carsten Dingethal erläuterte Dipl.-Ing. Reiner Rackl den Besuchern dieses weltweit größte Infrastrukturvorhaben.

Ökostromkraftwerke in der Wüste

Geplant sind hier der Bau von Ökostromkraftwerken in der Sahara und anliegenden Regionen, um bis zum Jahr 2050 15 Prozent des EU-Strombedarfs sowie den wachsenden Energiebedarf Nordafrikas und des Mittleren

Ostens zu decken. Gemeinsam mit dem Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt hat die international tätige DESERTEC Foundation dieses Konzept entwickelt. Die Foundation will sich verstärkt den Wüstenregionen widmen und hier den Auf- und Ausbau neuer Energiequellen vorantreiben. Im Anschluss an den Vortrag gab es für die Teilnehmer noch Gelegenheit, im kleinen Kreis weiter zu diskutieren.

BAMTEC Bewehrungstechnologie

Zu einer weiteren Regionalveranstaltung in Oberbayern lud die Bayerische Ingenieurekammer-Bau mit ihrem Regionalbeauftragten Dipl.-Ing. Markus Amler am 1. April 2014 ein. In München erfuhr die Teilnehmer Aktuelles zur BAMTEC Bewehrungstechnologie.

Die Anwesenden konnten hier die beiden im Betrieb befindlichen Produktionsanlagen der BT Bewehrungstechnik besichtigen. In einem Fachvortrag wurde zudem auf die Einsatzmöglich-



Dipl.-Ing. Carsten Dingethal bei der DESERTEC-Veranstaltung Foto: pol

keiten der Bewehrungsmatten System BAMTEC eingegangen. Die Teilnehmer erhielten dabei auch Informationen und Tipps zur Planung des reibungslosen Einbaus der Matten auf der Baustelle. Der abschließende Ingenieurdialog bot die Möglichkeit für die Teilnehmer, sich mit den Referenten und untereinander auszutauschen.

Die nächsten Regionalveranstaltungen sind bereits in Planung. *pol* Weitere Informationen finden Sie jederzeit unter:

> www.bayika.de/de/regionen

Ingenieure aus dem In- und Ausland tauschen sich aus

Großprojekt London 2012

Großprojekte betreffen heute zunehmend Städte oder ganze Regionen. Begriffe wie Bürgerbeteiligung, Nachhaltigkeit und Risikomanagement sind daher von zunehmender Bedeutung.

Nicht selten können Großprojekte heute nicht im Zeitplan, mit dem kalkulierten Budget oder der notwendigen Unterstützung von Politik und Öffentlichkeit umgesetzt werden. Es gibt allerdings auch Projekte mit Vorbildcharakter wie das Großprojekt der Olympischen Sommerspiele 2012 in London.

Internationaler Erfahrungsaustausch

Um über die Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Großprojektes zu informieren, luden die Bayerische Ingenieurekammer-Bau, der Anglo Bavarian Club Munich, das Britische Generalkonsulat, die Institution of Civil



Initiatoren und Referenten des Fachforums

Foto: Britisches Generalkonsulat

Engineers und die Institution of Mechanical Engineers zum gemeinsamen Fachforum ein. Über 120 Teilnehmer folgten der Einladung und erfuhr von den Referenten Sir John Armit, Dan Epstein und Klaus Grewe aus erster Hand Details zur Planung dieser olympischen Spiele.

In seinem Nachwort betonte Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Schroeter die große Bedeutung der Veranstaltung und der angesprochenen Themen und äußerte den Wunsch nach mehr gemeinsamen deutsch-britischen Veranstaltungen. *pol*

> www.bayika.de/de/aktuelles

Regensburger Hochschulbeauftragter über die Wünsche der Studierenden Infos zum Berufseinstieg sind gefragt

In unserer Interviewserie mit den Regional- und Hochschulbeauftragten stellen wir Ihnen heute Prof. Dr.-Ing. Thomas Bulenda, unseren Hochschulbeauftragten an der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Regensburg vor.

Herr Professor Bulenda, seit 2011 vertreten Sie die Kammer als Hochschulbeauftragter an der OTH Regensburg. Wie stehen die Regensburger Studierenden der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau gegenüber?

Nach meiner Einschätzung konzentrieren sich unsere Studierenden in erster Linie auf die unmittelbar bevorstehenden Aufgaben ihres Studiums und interessieren sich kaum für Themen, die sie erst zukünftig betreffen. Insofern stehen sie der Kammer eher indifferent gegenüber.

Erkennen die Studentinnen und Studenten bereits die Vorteile, die ihnen die Kammer als berufsständische Vertretung bietet?

Die berufsständischen Themen spielen im Denken der Studenten eine noch sehr untergeordnete Rolle. Das Interesse an der Kammer kommt erstmals, wenn sich die Frage nach Listeneintragen stellt oder der Zugang zum Versorgungswerk nachgefragt wird.

Welchen Stellenwert hat „Networking“ für den Ingenieur Nachwuchs?



Prof. Dr.-Ing. Thomas Bulenda

Foto: SSP

Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau hat ja jüngst zu einem Netzwerkabend nach München eingeladen.

Der Netzwerkabend ist eine gute Idee. Allerdings scheuen viele unserer Studenten den Aufwand, wegen eines Abends extra nach München zu fahren. Auch bei ähnlichen Aktionen wie dem Forum Bau der Hochschule München oder unserem Praxistag Bau ist viel Überzeugungsarbeit erforderlich, um die Studierenden zu einer Teilnahme zu bewegen.

Was könnte die Kammer aus Ihrer Sicht noch für die Studierenden anbieten?

Für die Studierenden ist möglicherweise eine Angebotsplattform für Prakti-

Biografisches

Prof. Dr.-Ing. Thomas Bulenda ist als Prüfingenieur und Prüfsachverständiger für Metallbau Partner in der SSP Sennewald + Steger Partnerschaftsgesellschaft in München. Seit 1998 ist er Professor an der OTH Regensburg und vertritt dort die Fächer Baustatik, Finite Elemente und Glasbau.

kumsplätze interessant. Oder ein Diskussionsforum über Erfahrungen in Vorstellungsgesprächen, mögliche Einstiegsgehälter und weiterführende Studiengänge und deren Akzeptanz in der Berufswelt.

Sie sind ganz nah an den Studierenden dran. Welche Themen rund ums Berufsleben beschäftigen die jungen Leute besonders?

Von besonderem Interesse sind alle Fragen rund um den Berufseinstieg und eine mögliche Weiterqualifikation: Wie hoch sind die Einstiegsgehälter? Reicht der Bachelor als Berufsabschluss oder muss es ein Master sein? Wird der Masterabschluss einer Fachhochschule genau so geschätzt wie der einer Universität? Zahlt sich ein Aufbaustudium aus? Welche Inhalte sollte so ein Studium aufweisen?

Das Gespräch führte Sonja Amtmann.

Schenkung einer Zweit- oder Ferienwohnung an den Ehegatten Aktueller Steuertipp

Ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Gebäude, in dem sich nicht der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet, ist kein steuerbegünstigtes Familienwohnheim. Nicht begünstigt sind deshalb Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen.

Verschenkt ein Ehepartner an den anderen Ehepartner Eigentum oder Miteigentum an einem / einer im Inland ge-

legenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder Wohnung, so erfolgt diese Übereignung grundsätzlich steuerfrei. Diese Regelung greift jedoch nur, wenn sich in dem Haus bzw. der Wohnung der Mittelpunkt des familiären Lebens der Eheleute befindet.

Familiärer Mittelpunkt

Der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet sich laut BFH jedoch nicht in

Zweit- oder Ferienwohnungen, somit greift hier keine steuerfreie Schenkung an den Ehegatten.

Hinweis: Die Schenkung einer Zweit- oder Ferienwohnung an den Ehegatten sei aufgrund der nicht greifenden Steuerbefreiung wohl überlegt, um keine unerwarteten Steuerschulden aufzulösen.

Thomas Jäger

> www.lm-partner.de

Recht

Verwirkung von Rückzahlungsansprüchen

Zu den beliebtesten Instrumenten des Anwalts, der eine Forderung abwehren soll, gehört seit jeher der Einwand der Verjährung. Denn greift diese ein, bedarf es keines weiteren Blicks auf die Berechtigung der Forderung, der mitunter selbst für den geübten Juristen sportlich sein kann.

Auch der Richter schätzt die Verjährung als probates Mittel, die Akte ohne umständliche Beweiserhebung, womöglich mit Gutachten, schnell und statistikfreundlich vom Tisch zu fegen. Manches Mal freilich zu voreilig, weshalb dann der BGH aufgerufen ist, den OLG-Kollegen in Erinnerung zu rufen, welche Voraussetzungen für den Einwand der Verjährung erfüllt sein müssen. Einen solchen Fall hatten wir in der Ausgabe Januar/Februar 2013 an dieser Stelle dargestellt – es ist derselbe Rechtsstreit, über den nachfolgend erneut zu berichten ist.

Verwirkung statt Verjährung?

Das OLG Frankfurt, an den der BGH die Sache zurückverwiesen hat, musste ein neues Urteil fällen, und tat dies mit derselben Leidenschaftlichkeit wie zuvor.

Nun sah es sich aber durch das höchste Zivilgericht daran gehindert, die Forderung an der Verjährung scheitern zu lassen, und glaubte sich mit ähnlich geringem Aufwand an einer Beweiserhebung vorbeidrücken zu können, indem es nun den Einwand der Verwirkung durchgreifen ließ.

Gegenstand war eine Rückzahlungsforderung einer WEG, welche das vertragsgemäß auf Stundenbasis gezahlte Honorar als – gemessen an der HOAI – überhöht betrachtet hatte.

Bis in das Jahr 2005 hatte die WEG dem Planer Honorar auf seine Rechnungen gezahlt und erst im Jahr 2009 auf Rückzahlung des überzahlten Betrages geklagt. Weil weder die WEG noch der Verwalter alle Honorarparameter der HOAI kannten, besaßen sie nicht schon im Jahr 2005 die Kenntnis von der Überzahlung, die sie offenbar erst später gewonnen hatten.



Verwirkung, Verjährung und Überzahlung Bild: Carlo Schrodt / pixelio.de

Verjährung ausgeschlossen

Da der Beginn der Verjährung für Rückzahlungsansprüche aus Bereicherungsrecht drei Jahre beträgt und dabei an die Kenntnis oder das Kennenmüssen von den Umständen anknüpft, aus denen sich die Überzahlung ergibt, konnte Verjährung nicht eingetreten sein.

Überzahlung beanstandet

Nun sollte also die Rückforderung an der Verwirkung scheitern. Seine Sichtweise stützte das Frankfurter OLG darauf, die WEG habe von Anfang an Bedenken gegen den vom Planer übersandten Architektenvertrag angemeldet, was die Honorierung und deren Grundlage betroffen habe. Deswegen habe sie diesen Vertrag nicht unterschrieben. Sie habe ferner gewusst, dass der Planer bis dahin auf Stundenlohnbasis abgerechnet habe; eine entsprechende Vereinbarung habe sie auch unterschrieben.

Die WEG habe damit gewusst, dass der Planer nicht auf der Basis der HOAI abgerechnet habe. Gleichwohl habe die WEG in Kenntnis dessen, dass sie bereits etliche Teilrechnungen auf Stundenlohnbasis honoriert habe, sowohl die auf den nicht zustande gekommenen Architektenvertrag gestützten Rechnungen als auch weitere Stunden-

lohnrechnungen anstandslos und vorbehaltlos honoriert, obwohl es sich angesichts der aufgezeigten Umstände geradezu aufgedrängt habe, dass hier möglicherweise eine Überzahlung im Verhältnis zu dem nach den Grundsätzen der HOAI geschuldeten Honorar vorgelegen habe. Die WEG habe dann mehr als zwei Jahre gewartet, bevor sie erstmals Rückzahlungsansprüche gegenüber der Beklagten geltend gemacht habe. Bis dahin habe der Planer darauf vertrauen dürfen, die gezahlten Honorare behalten zu dürfen. Auch wenn bislang keine Verjährung eingetreten gewesen sei, sei angesichts der gesamten Umstände von Verwirkung auszugehen.

Faktor Zeitmoment

Der getreue Leser dieser Rubrik wird sich gewiss noch an einen anderen Beitrag zurückerinnern, in welchem es um die Verwirkung von Honorarforderungen ging (September 2012). Dort spielte auch das sog. Zeitmoment eine wesentliche Rolle, welches nach der bis dahin vorherrschenden Rechtsprechung vor Ablauf von 5 bis 7 Jahren noch nicht als erfüllt betrachtet werden kann, um zur Annahme der Verwirkung zu führen. Wie mutig nimmt sich da die Haltung des OLG Frankfurt aus, das Zeitmoment bereits nach zwei Jahren als erfüllt anzusehen, was deshalb erstaunt, weil ja nicht einmal die Verjährung in dieser Zeitspanne eingetreten war. Verwirkung noch vor Verjährung?

Urteil vom BGH aufgehoben

Das konnte nicht gut gehen. Folgerichtig hob der BGH auch dieses Urteil auf (Urteil v. 23.01.2014, VII ZR 177/13).

Unterliegt ein Rückforderungsanspruch der regelmäßigen Verjährung von drei Jahren (§§ 195, 199 BGB), könne eine weitere Abkürzung dieser Verjährungsfrist durch Verwirkung nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden, erklärten die obersten Richter. Denn dem Gläubiger solle die Regelverjährung grundsätzlich ungekürzt erhalten bleiben, um ihm die

Recht in Kürze

> Ist in einem europaweit auszu-schreibenden Vergabeverfahren der Preis alleiniges Zuschlagskriterium, dürfen Nebenangebote grundsätzlich nicht zugelassen und gewertet werden (BGH, Beschl. v. 07.01.2014, X ZB 15/13 – VergabeR 2014, 149).

> Ein Honoraranspruch ist verwirkt, wenn sich der Auftraggeber wegen der Untätigkeit des Auftragnehmers über einen gewissen Zeitpunkt hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf (Zeitmoment) müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (Umstandsmoment). Gründe für die Untätigkeit, die weder nach außen deutlich geworden, noch offensichtlich sind, sind insoweit ohne Belang (OLG Köln, Beschl. v. 22.08.2013, 11 U 198/12 – IBR 2013, 754).

> Angebote müssen die Identität des Bieters erkennen lassen. Dabei ist ggf. durch Auslegung zu ermitteln, wer das Angebot abgegeben hat. Nach dem sogenannten objektiven Empfängerhorizont ist hierbei zu beurteilen, wie ein mit den Umständen des Einzelfalls vertrauter Dritter in der Lage der Vergabestelle die Erklärung nach Treu und Glauben verstehen musste oder durfte. Ein entscheidender Punkt bei der Auslegung ist, wer das Angebot unterschrieben hat (VK Nordbayern, Beschl. v. 19.11.2013 – 21.VK-3194-49/13).

> Der Architekt oder Bauingenieur darf auf die Richtigkeit statischer Berechnungen des von ihm Beauftragten nur vertrauen, wenn dieser allein über die vorausgesetzten besonderen Fachkenntnisse verfügt (OLG Naumburg, Urteil v. 21.03.2012, 5 U 226/11 – IBR 2014, 223). *eb*

Möglichkeit zur Prüfung und Überlegung zu geben, ob er einen Anspruch rechtlich geltend macht. Solche ganz besonderen Umstände, die zugleich das für die Verwirkung notwendige Umstandsmoment darstellen würden, vermochte der BGH nicht zu erkennen. Hierzu genügten weder die vorbehaltlose Begleichung der vom Planer gestellten Rechnungen noch dessen ver-zweifelter Einwand, er habe „natürlich“ auch mit den eingehenden Honorarzahlungen bereits in anderer Weise kalkuliert.

Fall noch immer nicht abgeschlossen

Wie sehr dem BGH die Hutschnur geplatzt ist, lässt sich daran ablesen, dass er von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Rechtsstreit an einen anderen Senat desselben OLG zurückzuverweisen. Fünf Urteile wurden in der Sache bereits gesprochen, doch ob tatsächlich eine Überzahlung vorliegt oder nicht, lässt sich nach den Entscheidungen noch immer nicht sagen. Dafür wissen die Beteiligten, dass jedenfalls weder Verjährung noch Verwirkung den möglichen Anspruch hindern können. Verwirkt war nur das Recht des zuvor zuständigen Spruchkörpers am OLG Frankfurt, den Rechtsstreit selbst zu Ende zu führen. Was ihn wohl weniger stört, ist die Akte doch so oder so vom Tisch. *eb*

Energieberater:

Frist 1. Juni 2014 beachten

Ab dem 1. Juni 2014 ist die Erstellung der „Online-Bestätigungen zum Antrag“ bzw. des „Online-Antrags“ nur noch über die Zugangsberechtigung für die in der Energieeffizienz-Expertenliste eingetragenen Energieberater möglich. Die Übergangsregelung für die vereinfachte Eintragung als KfW-Sachverständiger in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes endet zum 30. September 2014.

Energieberater mit einer erfolgreich abgeschlossenen Weiterbildung zum BAFA-Berater nach der Richtlinie der Vor-Ort-Beratung ab November 2001 können sich mit dem zusätzlichen Nachweis von 16 Unterrichtseinheiten Fortbildung aus dem Bereich energiesparendes Bauen und Sanieren bis zum 30.09.2014 eintragen lassen. Über eine weitere Änderungen hatten wir bereits informiert: seit Inkrafttreten der neuen EnEV am 1. Mai 2014 müssen für alle Energieausweise und Inspektionsberichte für Klimaanlage Registriernummern beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) beantragt werden.

vos/amt

www.bayika.de/de/aktuelles

Buchtipps

Nun ist ja die gerichtliche Prozessführung nicht unbedingt Sache des Ingenieurs, sondern des Anwalts, dennoch ist es auch in der Auseinandersetzung mit dem Vertragspartner hilfreich zu wissen, worauf es bei der Prozessführung ankommt, sei es in Honorarklagen des Auftragnehmers oder Schadensersatzklagen des Auftraggebers.

Eine gute Hilfe dazu stellt das Werk „Prozesse in Bausachen“ dar, das auf mehr als 1800 Seiten u.a. Kapitel zur Beweissicherung, zu Ansprüchen für und gegen Bauunternehmen, zu Ansprüchen gegen Sachverständige, zur Haftung mehrerer Baubeteiligter und eben auch zu den wechselseitigen Ansprüchen zwischen Auftraggeber und Planern umfasst. Auch das Versiche-

rungsrecht von Architekten und Ingenieuren wird behandelt, wobei dem Berater entgangen ist, dass nicht nur Architekten, sondern auch Berater Ingenieure einer gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen.

Empfehlenswert

Unterm Strich ist das Buch aber jedem zu empfehlen, der seine berechtigten Forderungen nicht kampfflos aufgeben will und schon vorher seine Erfolgchancen unter prozessualen Aspekten abklären möchte. *eb*

Motzke/Bauer/Seewald:
Prozesse in Bausachen
Nomos, 2. Aufl. 2014
1832 Seiten; 148,- EUR
ISBN: 978-3-8329-7099-4

Kammerpräsident erläutert wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsständen Von Ingenieuren und Architekten

In der aktuellen Kammer-Kolumne in der Bayerischen Staatszeitung beschreibt Dr.-Ing. Heinrich Schroeter weit verbreitete Irrtümer über die Arbeit von Ingenieuren und Architekten.

Neulich im Restaurant: die Bedienung serviert ab und baut einen beeindruckenden Turm aus Geschirr, Besteck und Gläsern. Als sie ihn davon trägt, sagt sie: „In meinem nächsten Leben werde ich Architekt; Statik kann ich schon“. Auf meine Bemerkung, dass Statik eher eine Aufgabe der Ingenieure sei, bemerkt sie: „Dann werde ich eben Ingenieur“.

Entwurfsverfasser

Was macht also nun ein Architekt und was ein Ingenieur?

In der Bayerischen Bauordnung wird die Person, die federführend im Auftrag des Bauherren sozusagen als Generalmanager für den Bau verantwortlich ist, schlicht „Entwurfsverfasser“ genannt. Seine wichtigste Eigenschaft: Er besitzt die Bauvorlageberechtigung. Und die haben zuerst einmal alle Architekten. Diesen Titel darf nur führen, wer Mitglied der Architektenkammer ist und über die nötigen fachlichen Voraussetzungen für die Bauvorlageberechtigung verfügt. Aber auch ein Ingenieur kann diese Voraussetzungen erfüllen. Es können also sowohl Architekten als auch Ingenieure bauvorlageberechtigt sein.

Noch eine weitere Gemeinsamkeit gibt es: Der Standsicherheitsnachweis, im Volksmund „Statik“ genannt, darf für kleinere Gebäude bis maximal sieben Meter Höhe und viele Bauvorhaben, die keine Gebäude sind, nur von sogenannten „Nachweisberechtigten für Standsicherheit“ erstellt werden. Bei diesen Bauvorhaben erfolgt in vielen Fällen keine statische Prüfung nach dem Vier-Augen-Prinzip. Der Aufsteller des Nachweises ist also ganz allein verantwortlich, ohne Absicherung durch einen Prüfsachverständigen. Auch diese Nachweisberechtigung können sowohl Ingenieure wie Architekten erwerben.



Dr.-Ing. Heinrich Schroeter

Foto: Birgit Gleixner

Austauschbar?

Stellen nun alle Architekten tatsächlich Standsicherheitsnachweise auf? Wohl kaum. Genauso wie Ingenieure mit Bauvorlageberechtigung eher selten als Entwurfsverfasser tätig werden.

Sind Architekten und Ingenieure also schlicht austauschbar?

Das wohl doch eher nicht. Die Unterschiede liegen nicht in den gesetzlichen Regelungen der Tätigkeit, sondern in der Ausbildung und der Praxis. Architekten lernen im Studium das Entwerfen und das Darstellen der Arbeitsergebnisse. Entwerfen bedeutet für den Architekten, aus den Anforderungen des Bauherrn und den verfügbaren Mitteln ein ästhetisch ansprechendes Bauwerk zu machen. Dabei steht die gestalterische Qualität des Entwurfs oft im Vordergrund. Damit darunter nicht die Funktionalität leidet, holt sich der Architekt im Allgemeinen Ingenieure verschiedener Fachrichtungen dazu, die dann die Standsicherheit für Bauwerke berechnen oder die haustechnischen Einrichtungen und Anlagen planen.

Ingenieure sind also die Fachleute, was die Umsetzung der architektonischen Wünsche betrifft. Sie lernen im Studium ein Tragwerk nach rationalen Kriterien zu beurteilen: Sinnvoller

Kraftverlauf, einfache Baubarkeit, Optimierung von Gewicht und Kosten. Doch Ingenieure tun weit mehr, als nur die Wünsche von Architekten praktisch umzusetzen. Wenn Ingenieure Bauwerke entwerfen, geht es oft um große Ingenieurbauwerke und Infrastrukturprojekte, also zum Beispiel um Straßen, Brücken, Tunnel oder Fabrikgebäude. Hier steht vor allem die Funktionalität und Rationalität im Vordergrund. Damit darunter nicht die Gestaltung leidet, holen sich kluge Ingenieure dann einen Architekten, der den notwendigen Schuss Ästhetik dazu gibt. Aber es gibt natürlich auch viele Ingenieure, die das selbst beherrschen – genau so wie es Architekten gibt, die etwas von Statik verstehen.

Gute Arbeit durch Zusammenarbeit

Heute bewundern wir die alten Baumeister, von Michelangelo über Balthasar Neumann bis Leo von Klenze. In der heutigen Zeit ist es jedoch nur noch in Ausnahmefällen möglich, dass eine Person all das notwendige Wissen in sich selbst vereinigt, das zu einem zeitgemäßen Bauen notwendig ist. Deswegen ist der beste Entwurf für ein Gebäude immer noch ein Werk, das von Anfang an in der Zusammenarbeit von Architektur, Tragwerksplanung und Gebäudetechnik entstanden ist.

Türme sind übrigens klassische Ingenieurbauwerke. Meiner Bedienung habe ich daher ein Ingenieurstudium empfohlen.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter

IMPRESSUM:

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Nymphenburger Straße 5, 80335 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de
Verantwortlich:
Dr. Ulrike Raczek, Geschäftsführerin (rac)
Redaktion:
Jan Struck, M.A. (str)
Sonja Amtmann, M.A. (amt)
Kathrin Polzin, M.A. (pol)
Veronika Eham (eh)
Dipl.-Ing. (FH) M. Eng. Irma Voswinkel (vos)
Dr. Andreas Ebert (eb)
Keine Haftung für Druckfehler.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
29.04.2014

Bauwerksprüfung nach DIN 1076, Bauoberleitung und Bauüberwachung, Erbrecht Fortbildungen im Mai und Juni

21.05.2014**K 14-16****Fallstricke der Umsatzsteuer bei Bau- und Planerleistungen****Dauer:** 13:30 - 17:30 Uhr**Kosten:** Mitglieder €155,-
Nichtmitglieder €235,-Rechnungstellung, Gutschriften, Nichteinhaltung der formalen Voraussetzungen bei der Erteilung von Abschlags- und Schlussrechnungen und Steueränderungen für Bauingenieurbüros sind Themen des Seminars. **4,75 Unterrichtseinheiten*****22.-23.05.2014****L 14-12****Praxisseminar vor Ort – Bauwerksprüfung nach DIN 1076****Beginn:** Do., 08:30 Uhr**Kosten:** Mitglieder €530,-
Nichtmitglieder €590,-**Ort:** FeuchtwangenDie Teilnehmer führen in Kleingruppen zu je zwei Personen an insgesamt 11 Stationen eines Brückenbauwerks alle Arbeitsschritte einer Bauwerksprüfung mit Schadenserfassung durch. Auch auf rechtliche Aspekte und Haftungsfragen wird im Lehrgang eingegangen. **16 Fortbildungspunkte****22.05.2014****V 14-09****Bauoberleitung und Bauüberwachung im Brückenbau****Dauer:** 09:00 - 18:00 Uhr**Kosten:** Mitglieder €295,-
Nichtmitglieder €375,-Erfahrene Ingenieure der bayerischen Straßenbauverwaltung vermitteln die speziellen bau- und verwaltungstechnischen Anforderungen durch den öffentlichen Bauherrn bei Brückenneubau und -instandsetzung. Auch Allgemeines zur Bauüberwachung im Brückenbau wird vermittelt. **8 Fortbildungspunkte****23.05.2014****V 14-10****Brandschutz und Bauen im Bestand****Dauer:** 09:00 - 16:30 Uhr**Kosten:** Mitglieder €350,-
Nichtmitglieder €425,-Das Seminar gibt sowohl brandschutztechnische Hinweise als auch rechtliche Hintergründe für das Bauen im Bestand. Es gilt also nicht nur materielle Bestimmungen zu beachten, sondern auch öffentlich-rechtliche, zivil- und strafrechtliche Gesichtspunkte zu klären. **8 Fortbildungspunkte****03.06.2014****K 14-17****Technische Nachträge: Rechtliche und baubetriebliche Grundsätze für Abrechnung und Prüfung****Dauer:** 09:00 - 13:00 Uhr**Kosten:** Mitglieder €190,-
Nichtmitglieder €260,-Im Seminar werden die leistungsändernde und die stillschweigende Anordnung sowie die Fortschreibung von Aufwandswerten und die Ermittlung der Vergütung bei „Nullmengen“ und Teil-(Kündigung) behandelt. **4 Fortbildungspunkte****03.06.2014****K 14-18****„Behinderungsnachträge“: Rechtliche und baubetriebliche Grundsätze für Abrechnung und Prüfung****Dauer:** 14:00 - 18:00 Uhr**Kosten:** Mitglieder €190,-
Nichtmitglieder €260,-Themen des Seminars sind u.a. der Anspruch auf Schadensersatz wg. Behinderung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 VOB/B und auf angemessene Entschädigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2 VOB/B, § 642 BGB. **4 Fortbildungspunkte****04.06.2014****K 14-19****Unternehmensnachfolge****Dauer:** 09:00 - 13:00 Uhr**Kosten:** Mitglieder €155,-
Nichtmitglieder €235,-Im Seminar werden die wesentlichen zivil- und steuerrechtlichen Aspekte der Unternehmensnachfolge sowie der Sonderfall einer unentgeltlichen Übertragung auf qualifizierte Familienangehörige beleuchtet. **4,75 Unterrichtseinheiten*****04.06.2014****K 14-20****Erbrecht und Grundzüge Erbschaftsteuer****Dauer:** 14:00 - 18:00 Uhr**Kosten:** Mitglieder €155,-
Nichtmitglieder €235,-Inhalte des Seminars sind die gesetzliche und die gewillkürte Erbfolge, die Vermögensübertragung zu Lebzeiten sowie das Schenkungsteuer- und Erbschaftsteuerrecht. Das Seminar bietet umfassende Möglichkeiten für Fragen der Teilnehmer sowie zur Diskussion. **4,75 Unterrichtseinheiten*****Anmeldung:**Online über unsere Internet-Seite
www.ingenieurakademie-bayern.de
oder per Fax
089 419434-32

Ihr Team der Ingenieurakademie:

Marion Köck, Tel.: 089 419434-36,
m.koeck@bayika.de
Rada Bardenheuer, Tel.: 089 419434-31,
r.bardenheuer@bayika.de

* Diese Fortbildung ist nach der Fort- und Weiterbildungsordnung als allgemein berufsbezogene Fortbildung mit bis zu 8 Fortbildungspunkten anrechnungsfähig.

Herzlich willkommen!

Unsere neuen Mitglieder

Zum 29.04.2014 hat die Bayerische Ingenieurekammer-Bau 6.317 Mitglieder. Herzlich willkommen in der Kammer!

Neue Freiwillige Mitglieder seit dem 10.04.2014:

Ing. Peter Canda, Kempten (Allgäu)
Dipl.-Ing. (FH) Falko Dieringer M. Sc., München
Dipl.-Ing. (FH) Markus Enzwieser, Übersee
Andreas Ettenhuber B. Sc., Mainburg
Melanie Fischer B. Eng., Bergkirchen
Dipl.-Ing. Univ. Marianne Glanzer, München
Dipl.-Ing. (FH) Mark Guntermann, Haag i. OB
Dipl.-Ing. (FH) Andreas Horn, Kiefersfelden
Dipl.-Ing. Univ. Georg Huber, Geltendorf

Dipl.-Ing. (FH) Alexander Hübschmann, Wachenroth
Dipl.-Ing. (FH) Tobias Kandlbinder M. Eng., Gräfelfing
Dipl.-Ing. (FH) Stephan Knop, Schwebheim
Steffen Lehmann B. Eng., Schongau
Dipl.-Geogr. Univ. Martin Löffler, Nürnberg
Daniel Rausch M. Sc., Nürnberg
Dipl.-Ing. (FH) Christian Schuh, Grafenau
Dipl.-Ing. (FH) Sönke Siebold, Tiefenbach
Dipl.-Ing. Univ. Norbert Steinmeier, Feldkirchen
Dipl.-Ing. (FH) Sebastian Wimmer, München
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Winzinger, Scheyern
Dipl.-Ing. (FH) Martin Wohlfarth, Sachsenkam

Dipl.-Ing. (FH) Andreas Zacher, Moos

Neue Pflichtmitglieder seit dem 08.04.2014:

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Federlein MBA, Bad Neustadt a.d.Saale
Dipl.-Ing. Rudolf Fröhle, Neusäß
Dipl.-Ing. (FH) Martin Kowalli, Regensburg
Dipl.-Ing. (FH) Franz Pfülb, Regensburg
Dipl.-Ing. (FH) Bernd Sacher, München
Dipl.-Ing. Univ. Günther Schmidt, Dingolfing
Dipl.-Ing. (FH) Barbara Sterzer, Burgkunstadt
Dipl.-Ing. (FH) Felix Ulrich, Kirchberg i.Wald
Dipl.-Ing. (FH) Hans Weigert, Kelheim
Dipl.-Ing. (FH) Albert Zeller, Ipsheim
amt

Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrages

Energieberater für Baudenkmale

Das Anerkennungsschema für „Sachverständige Energieberater für Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz für die KfW-Programme zur energetischen Sanierung“ wurde in den vergangenen Monaten überarbeitet und nun mit Gültigkeit ab dem 1. April 2014 eingeführt.

Mit dieser Neuregelung ist jetzt auch die Frage der Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrages abschließend geklärt.

Verlängerung alle drei Jahre nötig

Eine Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrages ist alle drei Jahre notwendig. Die Frist beginnt mit dem Datum des Listeneintrages. Bei der Koordinierungsstelle sind für diese Verlängerung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Zum Inhalt der Fortbildungen sind die weiterführenden Regelungen

der Koordinierungsstelle zu beachten. Die Akademie der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird entsprechende Fortbildungen anbieten.

2. Praxisnachweis über mindestens eine selbstständig erbrachte, fachgerecht ausgeführte energetische Fachplanung oder ersatzweise eine selbstständig erbrachte, dokumentierte und fachgerecht ausgeführte Baubegleitung bei der energetischen Sanierung eines Denkmals oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz. Hierfür geeignet sind Sanierungsvorhaben auf dem Standard „KfW-Effizienzhaus Denkmal“, bei denen mindestens zwei Einzelmaßnahmen durchgeführt wurden. Die detaillierten Angaben sind dem Anerkennungsschema zu entnehmen. Die Projektdatenblätter sind auf der Internetseite der Koordinierungsstelle abrufbar.

3. Ist ein Praxisnachweis nicht möglich, kann der Sachverständige ersatzweise einen erhöhten Fortbildungsumfang nachweisen. Der erhöhte Fortbildungsumfang beträgt mindestens 24

Unterrichtseinheiten aus dem „Leitfaden zur Fortbildung – Energieberater für Baudenkmale und sonstige erhaltenswerte Bausubstanz im Sinne des § 24 EnEV“, die neben den 16 Unterrichtseinheiten unter Punkt 1 vorzuweisen sind. Hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis über die Fortbildung anstelle des Praxisnachweises nur einmal in Folge in Anspruch genommen werden kann.

Koordinierungsstelle informiert

Gelistete Sachverständige werden von der Koordinierungsstelle ein halbes Jahr vor Ablauf der Eintragungsdauer informiert.

Die Unterlagen zur Verlängerung der Anerkennung und des Listeneintrages müssen dann drei Monate vor Ablauf des Anerkennungszeitraums bei der Koordinierungsstelle eingereicht werden.

Dipl.-Ing. (FH) Klaus-Jürgen Edelhäuser

Alle Informationen gibt es unter:
➤ www.energieberater-denkmal.de